

1972	Ausgegeben zu Bonn am 1. März 1972	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 72	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung .....	213
1. 3. 72	Verordnung zur Festsetzung des Depotsatzes .....	217
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....		218

### Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 1. März 1972

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 6 a, 26, 33 Abs. 2 und Abs. 4 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2141), verordnet die Bundesregierung:

#### § 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1967 I S. 1), zuletzt geändert durch die Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 9. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 441), wird wie folgt geändert:

1. Nach Kapitel VII wird folgendes neue Kapitel VII a eingefügt:

#### „Kapitel VII a

#### Sonstiger Geld- und Kapitalverkehr

##### 1. Titel

##### Depotpflicht

##### § 69 a

Depotpflicht nach § 6 a AWG

- (1) Gebietsansässige unterliegen der Depotpflicht.

- (2) Die Deutsche Bundesbank wird ermächtigt, die Höhe des Depotsatzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung festzulegen.

- (3) Der Depotbetrag ist für die Dauer des übernächsten auf den jeweiligen Bezugsmonat folgenden Kalendermonats (Depotmonat) auf einem Sonderkonto bei der Deutschen Bundesbank zu halten. Bezugsmonat ist jeweils der Kalendermonat, in dem die depotpflichtigen Verbindlichkeiten bestehen. Beträge, die für die Dauer des Bezugsmonats oder des auf ihn folgenden Kalendermonats auf dem Sonderkonto bei der Deutschen

Bundesbank im voraus gehalten werden, sind auf den nach Satz 1 zu haltenden Depotbetrag anzurechnen.

- (4) Der Depotbetrag ergibt sich durch Anwendung des für den Bezugsmonat geltenden Depotsatzes auf den um einen Freibetrag verminderten Monatsdurchschnitt der depotpflichtigen Verbindlichkeiten. Der Monatsdurchschnitt der depotpflichtigen Verbindlichkeiten ist aus den Endständen dieser Verbindlichkeiten an allen Kalendertagen des Bezugsmonats zu errechnen. Der Freibetrag beträgt zwei Millionen Deutsche Mark.

- (5) Kommt ein Gebietsansässiger seiner Depotpflicht nicht rechtzeitig nach, so kann im Heranziehungsbescheid angeordnet werden, daß der Depotbetrag für die Dauer des dem Depotmonat folgenden Kalendermonats zu halten ist. Wird der Depotbetrag während des Depotmonats nicht in voller Höhe gehalten, so kann im Heranziehungsbescheid angeordnet werden, daß der fehlende Betrag für die Dauer des dem Depotmonat folgenden Kalendermonats zu halten ist.

##### § 69 b

##### Ausnahmen von der Depotpflicht

- (1) Ausgenommen von der Depotpflicht sind Verbindlichkeiten

1. a) aus der Inanspruchnahme handelsüblicher Zahlungsziele für Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die von Gebietsfremden an einen Gebietsansässigen erbracht worden sind,
- b) aus Krediten, die an bestimmte Warenlieferungen oder Dienstleistungen der in Buchstabe a genannten Art gebunden sind und deren Laufzeit dem handelsüblichen Zahlungsziel für die Warenlieferung oder Dienstleistung entspricht;
2. aus der Entgegennahme handelsüblicher Vorauszahlungen für Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die von einem Gebietsansässigen an Gebietsfremde zu erbringen sind;

3. aus Krediten, soweit sie der Anlage von Vermögen in fremden Wirtschaftsgebieten zur Schaffung dauerhafter Wirtschaftsverbindungen in folgenden Formen dienen:
- Gründung oder Erwerb von Unternehmen,
  - Errichtung oder Erwerb von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
  - Ausstattung dieser Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten mit Anlagemitteln oder Zuschüssen,
  - Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen;
4. a) aus den im Inland ausgestellten Inhaber- und Orderschuldverschreibungen, die ihrer Art nach zum amtlichen Handel an einer deutschen Börse geeignet sind,
- b) aus Eintragungen in Schuldbüchern des Bundes, seiner Sondervermögen oder eines Landes, die an Stelle der Ausgabe von ihrer Art nach zum amtlichen Handel an einer deutschen Börse geeigneten Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen vorgenommen werden;
5. aus Darlehen der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie des Wiedereingliederungsfonds des Europarats;
6. aus Krediten, soweit sie dazu dienen, die bei der Durchführung des Flug- und Schiffsverkehrs in fremden Wirtschaftsgebieten dort entstehenden Kosten zu decken;
7. von Kreditinstituten, sofern die Verbindlichkeiten in den Mindestreservebestimmungen der Deutschen Bundesbank zur Kompensation zugelassen oder ausdrücklich von der Mindestreservehaltung freigestellt sind, mit Ausnahme der freigestellten Verbindlichkeiten aus
- befristeten Einlagen und Spareinlagen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von 4 Jahren und darüber,
  - der Aufnahme zweckgebundener Gelder,
  - Globaldarlehen, zu deren Sicherung ein Namenspfandbrief übereignet ist,
  - der Aufnahme von Geldern, sofern diese ausschließlich zur Finanzierung eigener Waren- oder Dienstleistungsgeschäfte des Kreditinstituts dienen.
- (2) Ausgenommen von der Depotpflicht sind ferner die vor dem 1. März 1972 entstandenen Verbindlichkeiten insoweit, als sie auf einem vor dem 1. Januar 1972 eingegangenen Rechtsgeschäft beruhen. Bei der Verlängerung der Laufzeit von Krediten ist statt des Zeitpunkts der Vor-

nahme des Rechtsgeschäfts der Zeitpunkt der Verlängerung maßgebend.

(3) Stehen dem Gebietsansässigen Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen zu, die er an Gebietsfremde erbracht hat, so kann er von dem Monatsdurchschnitt seiner depotpflichtigen Verbindlichkeiten (§ 69 a Abs. 4) jeweils einen Betrag abziehen, der zwanzig vom Hundert des Standes dieser Forderungen zu Beginn des ersten Kalendertages des Bezugsmonats entspricht. Der Abzug vermindert sich um den Betrag der zu Beginn des ersten Kalendertages des Bezugsmonats bestehenden Verbindlichkeiten des Gebietsansässigen, die nach Absatz 2 von der Depotpflicht ausgenommen und nicht zugleich in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannt sind.

## 2. Titel

### Meldepflicht nach § 26 AWG

#### § 69 c

##### Meldungen für Depotbeträge

(1) Gebietsansässige, deren Verbindlichkeiten nach § 6 a Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes im Durchschnitt eines Kalendermonats den Betrag von zwei Millionen Deutsche Mark übersteigen, sind verpflichtet, die für die Berechnung des Depotbetrages nach § 69 a Abs. 4 und § 69 b erforderlichen Angaben sowie die Höhe des hier nach errechneten Depotbetrages bis spätestens zum zwanzigsten Tage des auf den Bezugsmonat folgenden Kalendermonats mit dem Vordruck „Depothaltung für Auslandsverbindlichkeiten“ (Anlage D 1) zu melden.

(2) § 63 Abs. 1 und § 64 finden Anwendung.“

2. § 71 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird in Nummer 8 b das Wort „oder“ durch ein Komma, in Nummer 9 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende neue Nummer 10 angefügt:  
„10. einer nach den §§ 69 a, 69 b angeordneten Depotpflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.“
- In Absatz 2 Nr. 10 wird nach der Zahl „69“ die Angabe „oder 69 c“ eingefügt.

#### § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1972 in Kraft.

Bonn, den 1. März 1972

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Schiller

Anlage D1  
zur AWV

In vierfacher Ausfertigung  
(darunter 1 Ausfertigung für Oberfinanzdirektion)

Bereichs-Nr.

(Wird von LZB eingesetzt)

## Depothaltung für Auslandsverbindlichkeiten Meldung nach § 69c der Außenwirtschaftsverordnung

für Bezugsmonat \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_

An Landeszentralbank Hauptstelle/Zweigstelle  _____	— Beträge in DM (ohne Pfennig); fremde Währungen sind in DM umzurechnen —	
Name/Firma des Meldepflichtigen	Sonderkonto Bardepot Nr. _____	
Gewerbe	Anschrift	Fernsprecher Hausruf

### I. Berechnung des Depotbetrages

Gesamtstand depotpflichtiger Verbindlichkeiten am Ende jedes Kalendertages im Bezugsmonat

Tag	Betrag	Tag	Betrag	Tag	Betrag	Tag	Betrag
1.		9.		17.		25.	
2.		10.		18.		26.	
3.		11.		19.		27.	
4.		12.		20.		28.	
5.		13.		21.		29.	
6.		14.		22.		30.	
7.		15.		23.		31.	
8.		16.		24.		Su	
Su		Su		Su			

- |   |          |              |
|---|----------|--------------|
| <b>1</b> Summe der kalendertäglichen Endstände  | <b>1</b> |              |
| <b>2</b> Monatsdurchschnitt der depotpflichtigen Verbindlichkeiten<br>(Summe Pos. 1 geteilt durch die Zahl der Kalendertage des Bezugsmonats) | <b>2</b> |              |
| <b>3</b> Freibetrag nach § 69a (4) AWV  | <b>3</b> | ./ 2 000 000 |
| <b>4</b> Abzug nach § 69b (3) AWV (Berechnung siehe Abschnitt II)   | <b>4</b> |              |
| <b>5</b> Höhe der der Berechnung des Depotbetrages zugrunde liegenden<br>Verbindlichkeiten (Pos. 2 ./ Pos. 3 und 4)                           | <b>5</b> |              |
| <b>6</b> Depotbetrag = _____ % von Pos. 5 (im Depotmonat _____ zu halten)   | <b>6</b> |              |

### II. Berechnung des Abzugs nach § 69b (3) AWV (Pos. 4)

- |   |           |    |
|---|-----------|----|
| <b>7</b> Stand der Forderungen aus an Gebietsfremde erbrachten Warenlieferungen oder<br>Dienstleistungen gemäß § 69b (3) AWV am Beginn des ersten Kalendertages des<br>Bezugsmonats (= Ende des dem Bezugsmonat vorausgehenden Monats)  | <b>7</b>  |    |
| <b>8</b> Von Pos. 7 anrechenbar nach § 69b (3) AWV _____ %  | <b>8</b>  |    |
| <b>9</b> abzüglich der von der Depotpflicht nach § 69b (2) AWV ausgenommenen<br>Altverbindlichkeiten ohne die nach § 69b (1) Nr. 1 und 2 AWV ausgenommenen<br>Altverbindlichkeiten am Beginn des ersten Kalendertages des Bezugsmonats<br>[= Ende des dem Bezugsmonat vorangehenden Monats (s. Pos. 150)] | <b>9</b>  | ./ |
| <b>10</b> Abzug (Pos. 8 ./ Pos. 9; einzusetzen bei Pos. 4)  | <b>10</b> |    |

### III. Berechnung der depotpflichtigen Verbindlichkeiten für den letzten Kalendertag des Bezugsmonats

- 11** Verbindlichkeiten aus bei Gebietsfremden aufgenommenen Darlehen oder sonstigen Krediten nach § 6 a (1) AWG (bei Kreditinstituten **ohne** diejenigen Verbindlichkeiten, für die bei der Deutschen Bundesbank Mindestreserven unterhalten werden; § 6 a (2) AWG) **11** \_\_\_\_\_
- abzüglich**
- 12** Verbindlichkeiten aus der Inanspruchnahme handelsüblicher Zahlungsziele (§ 69 b (1) Nr. 1 a AWV) **12** / . \_\_\_\_\_
- 13** Verbindlichkeiten aus Krediten, die an bestimmte Warenlieferungen oder Dienstleistungen gebunden sind (§ 69 b (1) Nr. 1 b AWV) **13** / . \_\_\_\_\_
- 14** Verbindlichkeiten aus der Entgegennahme handelsüblicher Vorauszahlungen (§ 69 b (1) Nr. 2 AWV) **14** / . \_\_\_\_\_
- 15** Altverbindlichkeiten (ohne solche, die in den Pos. 12-14 enthalten sind), die nach § 69 b (2) AWV von der Depotpflicht ausgenommen sind. **15** / . \_\_\_\_\_  
 Nachrichtlich: 150 Stand am Ende des dem Bezugsmonat vorausgehenden Monats \_\_\_\_\_
- 16** Sonstige gemäß § 69 b (1) AWV von der Depotpflicht ausgenommene Verbindlichkeiten (ohne Altverbindlichkeiten - Pos. 15)
- 160 § 69 b (1) Nr. 3 160 \_\_\_\_\_
- 161 § 69 b (1) Nr. 4 161 \_\_\_\_\_
- 162 § 69 b (1) Nr. 5 162 \_\_\_\_\_
- 163 § 69 b (1) Nr. 6 163 \_\_\_\_\_
- 164 § 69 b (1) Nr. 7 (nur für Kreditinstitute) 164 \_\_\_\_\_ **16** / . \_\_\_\_\_
- 17** Bardepotpflichtige Verbindlichkeiten (Übereinstimmend mit dem im Abschnitt I für den letzten Kalendertag des Bezugsmonats eingesetzten Betrag) **17** \_\_\_\_\_

Ich/Wir versichere(ern), daß die Angaben in dieser Meldung richtig und vollständig sind.

- 18** Auf den Depotbetrag (Betrag wie Pos. 6) **18** \_\_\_\_\_  
 habe(n) ich/wir als Vorauszahlungsbeträge gehalten
- 19** für die Dauer des Bezugsmonats **19** / . \_\_\_\_\_
- 20** für die Dauer des auf den Bezugsmonat folgenden Monats **20** / . \_\_\_\_\_
- 21** Den noch zu haltenden Depotbetrag (Pos. 18 ./ Pos. 19 und 20) in Höhe von **21** \_\_\_\_\_  
 werde(n) ich/wir für die Dauer des Depotmonats \_\_\_\_\_ halten.

Übersteigt das Guthaben auf meinem/unserem Sonderkonto im Depotmonat \_\_\_\_\_ den noch zu haltenden Depotbetrag (s. Pos. 21), so soll der Überschuß

als Vorauszahlungsbetrag für die beiden folgenden Monate

**22** in voller Höhe **22** \_\_\_\_\_  
 (Wird von LZB eingesetzt)

**23** mit einem Teilbetrag von **23** \_\_\_\_\_  
 stehenbleiben

- soweit er nicht als Vorauszahlungsbetrag stehenbleibt - auf mein/unser Konto Nr. \_\_\_\_\_

bei \_\_\_\_\_ Name des Kreditinstituts Bankleitzahl \_\_\_\_\_  
 überwiesen werden.

Ort und Datum

Unterschrift des Meldepflichtigen

**Verordnung  
zur Festsetzung des Depotsatzes**

**Vom 1. März 1972**

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit den §§ 2 und 6 a Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2141), und des § 69 a Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1967 I S. 1), zuletzt geändert durch die Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 1. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 213), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen verordnet:

§ 1

Der in § 6 a Abs. 1 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes genannte Depotsatz beträgt vierzig vom Hundert der depotpflichtigen Verbindlichkeiten.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1972 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. März 1972

DEUTSCHE BUNDESBANK  
Dr. Emminger Tüngeler

---

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
27. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 218/72 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Februar 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 2. 72 L 27/46
27. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 219/72 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Februar 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 2. 72 L 27/51
31. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 220/72 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	1. 2. 72 L 27/53
31. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 221/72 der Kommission zur Festsetzung der Koeffizienten für die Bestimmung des Inventarwerts sowie der Toleranzgrenze für Mengenverluste, die bei der Lagerung von aus Interventionen stammendem Rindfleisch entstanden sind	1. 2. 72 L 27/54
31. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 222/72 der Kommission zur Einstellung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 1636/71 und (EWG) Nr. 1727/71 genannten Ausschreibungen von Weißzucker	1. 2. 72 L 27/55
31. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 223/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 911/68 hinsichtlich der Vorausfestsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	1. 2. 72 L 27/56
31. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 224/72 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 213/67/EWG zur Festsetzung des Verzeichnisses der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft	1. 2. 72 L 28/1
31. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 225/72 des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 206/68 über Rahmenvorschriften für die Verträge und Branchenvereinbarungen für den Kauf von Zuckerrüben	1. 2. 72 L 28/2
31. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 226/72 des Rates zur Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen bei Zucker	1. 2. 72 L 28/3
31. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 227/72 des Rates über die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft	1. 2. 72 L 28/6
31. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 228/72 des Rates über die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft	1. 2. 72 L 28/8
1. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 230/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	2. 2. 72 L 29/9
1. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 231/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	2. 2. 72 L 29/11
1. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 232/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	2. 2. 72 L 29/13
1. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 233/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	2. 2. 72 L 29/14
1. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 234/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	2. 2. 72 L 29/15

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
1. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 235/72 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 195/72 zur Feststellung einer ersten Krise auf dem Blumenkohlmarkt	2. 2. 72	L 29/17
1. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 236/72 der Kommission zur Festsetzung der Toleranzgrenzen für Fehlmengen, die bei der Lagerung von Schweinefleisch durch Interventionsstellen der Mitgliedstaaten auftreten	2. 2. 72	L 29/18
1. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 237/72 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	2. 2. 72	L 29/19
2. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 238/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3. 2. 72	L 30/1
2. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 239/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3. 2. 72	L 30/3
2. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 240/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 2. 72	L 30/5
2. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 241/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	3. 2. 72	L 30/6
2. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 242/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	3. 2. 72	L 30/7
2. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 243/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	3. 2. 72	L 30/8
2. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 244/72 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 53/72 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von bestimmten Orangensorten mit Ursprung in Spanien	3. 2. 72	L 30/10
2. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 245/72 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2223/70 über die Nichterhebung einer Ausgleichsabgabe bei Einfuhren von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus bestimmten Drittländern	3. 2. 72	L 30/11
2. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 246/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/68 zur Festlegung der Liste der Stellen für die Erteilung von Bescheinigungen für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse aus dritten Ländern zu bestimmten Tarifnummern	3. 2. 72	L 30/13
2. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 247/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	3. 2. 72	L 30/15
3. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 248/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	4. 2. 72	L 31/1
3. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 249/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	4. 2. 72	L 31/3
3. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 250/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 2. 72	L 31/5
3. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 251/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	4. 2. 72	L 31/7
3. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 252/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	4. 2. 72	L 31/10
3. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 253/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	4. 2. 72	L 31/12
3. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 254/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	4. 2. 72	L 31/14

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
3. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 255/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	4. 2. 72	L 31/16
3. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 256/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	4. 2. 72	L 31/18
3. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 257/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	4. 2. 72	L 31/19
3. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 258/72 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkauf von Zucker durch die Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung	4. 2. 72	L 31/22
3. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 259/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	4. 2. 72	L 31/28
4. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 260/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 2. 72	L 32/1
4. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 261/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	5. 2. 72	L 32/3
4. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 262/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 2. 72	L 32/5
4. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 263/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 2. 72	L 32/6
4. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 264/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	5. 2. 72	L 32/7
4. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 265/72 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver an einige Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	5. 2. 72	L 32/18
4. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 266/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	5. 2. 72	L 32/21
4. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 267/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	5. 2. 72	L 32/23
7. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 268/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 2. 72	L 34/1
7. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 269/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 2. 72	L 34/3
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 237/72 der Kommission vom 1. Februar 1972 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen (ABl. Nr. L 29 vom 2. 2. 1972)	9. 2. 72	L 35/18

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I

S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundes-

gesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.